

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Neddens, sehr geehrter Herr Mehlhorn,

hiermit reicht die AG Umwelt- und Klimaschutz des Kreisverbands der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Bebauungsplan 444 eine Stellungnahme ein. Wir beginnen mit einem **Zitat aus der Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021 des Bundesverfassungsgerichts**. Darin heißt es:

„Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.“

In einem weiteren Absatz wird auf folgendes hingewiesen:

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdbeben, zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. Da infolge des Klimawandels Eigentum, zum Beispiel landwirtschaftlich genutzte Flächen und Immobilien, etwa aufgrund steigenden Meeresspiegels oder wegen Dürren Schaden nehmen können, schließt auch das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG eine Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Eigentumsgefahren des Klimawandels ein.“

Die extrem heißen Sommer 2018, 2019 und 2020 und die daraus folgenden Dürren haben auch in Leipzig gezeigt, dass der Klimawandel in vollem Gange ist. Es ist zu erwarten, dass weitere Hitzewellen folgen werden, die die Jahreszeit Sommer in einer Stadt wie Leipzig sehr herausfordernd werden lassen.

Zum Gesundheitsschutz der Stadtbevölkerung, zum Schutz der kommenden Generationen und zum Schutz der Stötteritzer Bewohnerinnen und Bewohner beantragen wir deshalb, den **Zaubergarten komplett zu erhalten** und damit für den Arten- und Klimaschutz das zu tun, was in diesen Zeiten erforderlich ist, um die Zukunft der Menschen zu sichern. Wir beantragen, alle neu geplanten Gebäude wie Wohngebäude, Gewerbegebäude, Schule, Sporthalle sowie den Bolzplatz als auch einen Bürgergarten komplett auf dem Gelände des Teltow-Werks zu bauen bzw. zu pflanzen.

Die geplante Bebauung des Zaubergartens und der Pachtgärten steht im Widerspruch zum gültigen Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan der Stadt Leipzig. Die Flächen von Zaubergarten und der angrenzenden Pachtgärten sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. In der Stadtklimauntersuchung ist die Fläche als Fläche mit "sehr hoher klimatisch lufthygienischer Ausgleichsfunktion" kartiert. Der Landschaftsplan der Stadt Leipzig formuliert für den Bereich das Ziel „Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“. **Die komplette Fläche des Zaubergartens sollte weiterhin die Funktion eines Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiets erfüllen. Wir fordern die**

Einhaltung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans. Der Zaubergarten sollte in seiner kompletten Form weiterhin der Lebensqualität der Stötteritzer Bewohnerinnen und Bewohner dienen wie auch der neuen Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Quartiers an der Kolmstraße.

Der Bolzplatz und die Gymnastikwiese mit öffentlicher Parkanlage können sehr gut auf dem Gelände des ungenutzten Teltow-Werkes gebaut werden, ohne dass der Zaubergarten belangt werden muss. Als Alternative kann der **Bolzplatz** auf der an der Holzhäuser Straße gelegenen **Sportfreifläche** gebaut werden, welcher als Sportplatz für die Schule genutzt werden könnte. Diese Sportfreifläche ist nur 500m vom neuen Quartier entfernt. Diese Entfernung ist sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Jugendliche aus Stötteritz zumutbar. Ein weiterer alternativer Vorschlag für den Bau des Bolzplatzes ist, diesen nach dem Vorbild von anderen Leipziger Schulen **auf dem Schulhof selbst** zu bauen.

Der Bau des Bolzplatzes wurde zwar im Stadtrat schon beschlossen. Der Beschluss ist aber auf Grund des genannten Urteils des BVGs zum Klimaschutzgesetz auf seine **Aktualität** hin zu überprüfen. Angesichts des Klimanotstands der Stadt Leipzig ist dieser Beschluss **nicht mehr zeitgemäß**.

Eine Verkleinerung des Zaubergarten-Areals würde bedeuten, dass dieses für die von Ihnen im Artenschutzfachbeitrag festgestellten zahlreichen Tierarten als Habitat nicht mehr ausreicht. Viele dieser Tierarten würden im Zuge einer Bebauung verschwinden und sich nicht mehr ansiedeln. **In der Nähe des Zaubergartens gibt es keine Fläche, die diese Tiere als Ersatz nutzen könnten. Wir schlagen deshalb vor, den Zaubergarten besonders zu schützen und die komplette Fläche so zu behandeln, als stünde sie unter Naturschutz als geschützter Landschaftsbestandteil.** Überprüfen Sie bitte, ob die Fläche unter Schutz gestellt werden kann. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten."

Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus können geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festgesetzt werden.

Diese Schutzkategorie sollte in Leipzig zunehmend zum Schutz von kleinen Parks und Grünflächen eingesetzt werden, dringend erforderlich im Sinne der biologischen Vielfalt und angesichts des Klimanotstandes.

Diese große Artenvielfalt ist in Stötteritz einzigartig. Sie konnte hier entstehen, da der Zaubergarten durch die halböffentliche Nutzung eine Ruhezone ohne Störungspotenzial für viele Tierarten darstellt. **Diese Ruhezone sollte ohne Veränderung erhalten bleiben. Der Zaubergarten sollte durch einen Zaun und Schließzeiten vor zu viel Publikumsverkehr,**

Lärm und Vandalismus geschützt werden. Eine Nord-Süd-Verbindung für Fußgänger und Radfahrer sehen wir als negativ an und beantragen, andere Möglichkeiten des Zugangs von der Holzhäuser Straße zum neuen Quartier an der Kolmstraße zu prüfen, beispielsweise **eine Brücke** über die Wendeschleife der Linie 4.

Für die genannten Tiere gibt es wie dargelegt keine Ausweichmöglichkeiten. Für den Bolzplatz und die Gymnastikwiese samt öffentlicher Parkanlage gibt es hingegen Möglichkeiten, diese in der Nähe zu entstehen zu lassen. Deshalb hier folgender Vorschlag, der aus der beigefügten Collage ersichtlich wird: **Auf die mit gelber Farbe gekennzeichneten Wohngebäude wird verzichtet. Die Wohnungen, die dort geplant waren, sollten in den anderen geplanten Wohngebäuden in höheren Stockwerken realisiert werden.** So kann der Investor weiterhin die 400 geplanten Wohnungen realisieren. Durch diese Maßnahme wird Platz gespart, auf den das Gebäude der Schule ausweichen kann. Auf diese Weise könnten die Realisierung aller Gebäude auf dem Gelände des Teltow-Werkes stattfinden, ohne dass der Zaubergarten belangt werden muss.

Zwischen Schwimmbad und Zaubergarten befinden sich Parzellen mit Pachtgärten. Wir schlagen vor, mit den Besitzerinnen und Besitzern der Pachtgärten ins Gespräch zu gehen und diese zu fragen, ob sie angesichts der anstehenden Veränderungen und Baumaßnahmen überhaupt diese Gärten weiter betreiben wollen. Wenn nicht, sollte die Stadtverwaltung ihnen ein Angebot zur Übernahme von anderen Pachtgärten in einer Kleingartensiedlung in der Nähe machen, sobald dort etwas frei wird. **Wir schlagen weiterhin vor, die Fläche der Pachtgärten dazu zu nutzen, um die Fläche des Zaubergartens zu vergrößern.**

Der Zaubergarten sollte als Station für Umwelt- und Naturpädagogik gestärkt werden. Er sollte in erweiterter Größe als Naturschutzstation wie ein Alleinstellungsmerkmal von Stötteritz gefördert werden. Hier kann lebendiger Biologieunterricht und Umwelterziehung in der Freizeit stattfinden. Für die neu entstehenden Schulen können das Gewächshaus, die Beete und Hochbeete des Zaubergartens als Schulgarten genutzt werden. Kita- und Schulkinder sollten hier die Möglichkeit bekommen, die Kreisläufe der Natur kennen zu lernen. Auf dem Gelände des Zaubergartens können verschiedene umweltpädagogische Stationen und Lerntafeln installiert werden, die über die Wichtigkeit von z.B. folgenden Lebensräumen aufklären und informieren: Insekten auf Streuobstwiesen, Amphibien in Feuchtbiotopen, Fledermäuse & Vögel in Bäumen, ökologischer Landbau in der Stadt.

Wir finden es richtig, dass die Stadt die Fläche des ehemaligen Teltow-Werks für den Bau von Wohnungen und Schulen zur Verfügung stellt. Selbstverständlich müssen solche Flächen in einer wachsenden Stadt wie Leipzig bebaut und genutzt werden. Wir kritisieren aber die Entscheidung, den Zaubergarten dafür mitzubenutzen. **Hier legt die Stadt zu wenig Priorität auf der Erhaltung der Stadtnatur und hält sich weder an den Flächennutzungsplan und noch an den Landschaftsplan, der die Stötteritzer Bürgerinnen und Bürger vor dem Klimawandel schützen soll. Alle neu geplanten Gebäude sowie der Bolzplatz und der Bürgerkarten sollten auf der Fläche des Teltow-Werkes gebaut werden.** Damit würde die Stadt den Flächennutzungsplan wie er im Moment besteht und wie er im Moment zum Schutz der kommenden Generationen auch sinnvoll ist, einhalten können.

Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass die vorgelegte Planung keine Entscheidungsgrundlage für die Auswirkungen auf die Umweltbelange darstellt und daher als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet ist. Es fehlen Angaben zum geplanten Eingriffsumfang, so dass im nächsten Planungsschritt umfangreiche Eingriffe möglich werden, über die im Rahmen der Beteiligung nicht informiert wurde.

Tatsächlich findet sich in der Unterlage folgender Satz: „Ob und in welchem Umfang bauliche Erweiterungen (z.B. Umsetzung des Schulstandortes) im Bereich der vorhandenen Grünflächen im südlichen Bereich des Plangebietes notwendig und welche Maßnahmen infolgedessen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden, wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens dargestellt (S. 6 der Begründung).“

Dieses Vorgehen des Verschiebens ist nicht zulässig und nicht rechtskonform. Damit lassen sich die umweltplanerischen Belange, die Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Biodiversität auf der Grundlage der Vorlage nicht beurteilen und nicht entscheiden. So wird weder eine Aussage bezüglich der Nettoneuversiegelung gegeben, noch dazu, wie viele der 900 auf dem Gelände vorhandenen Bäume gerodet werden. Angesichts des Klimanotstands sollten die Ziele Nettonullversiegelung und Erhalt des Baumbestandes Ziele der Planung sein, die von Anfang an festgeschrieben werden.

Inhaltlicher Mindestgegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwingend auch die voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts. Diese Begründung reicht dazu in keiner Weise aus.

Zusammenfassung:

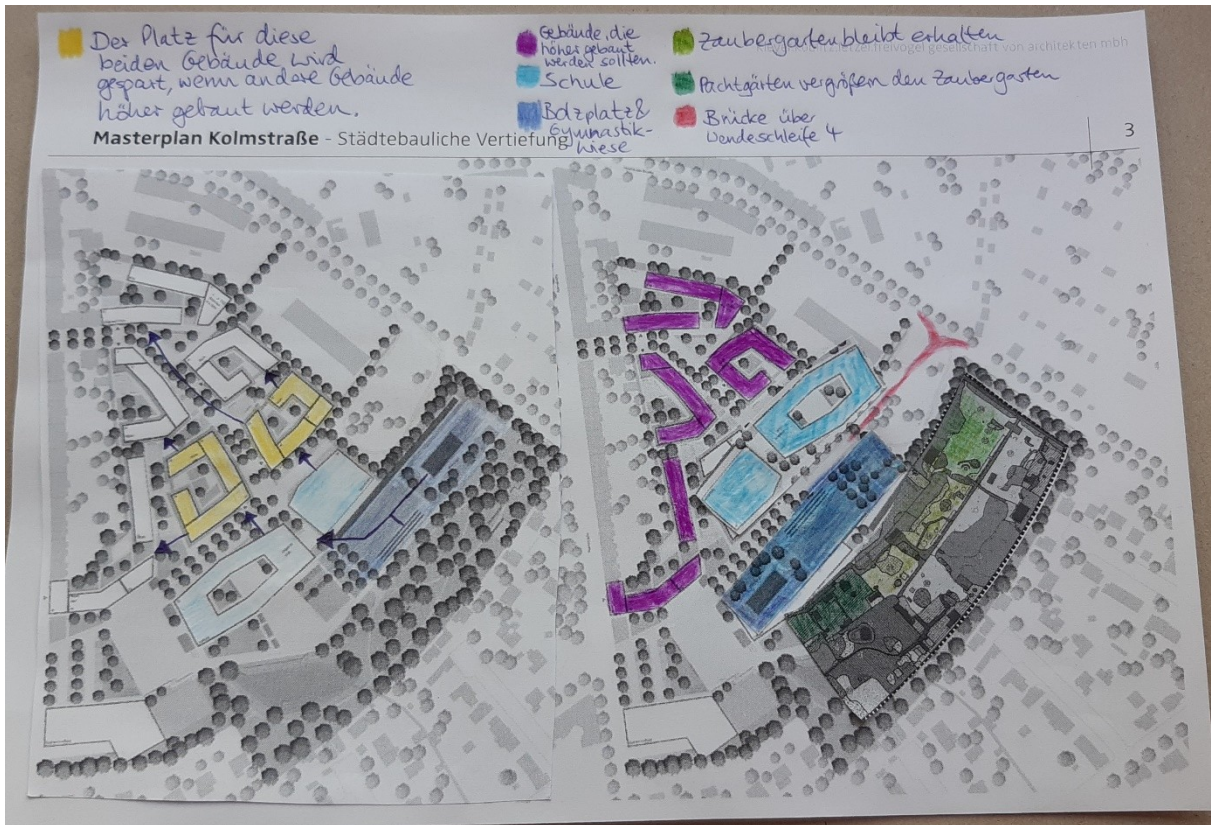
- Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz sollte der Vorentwurf darauf geprüft werden, ob er noch zeitgemäß ist. Zum Schutz der kommenden Generationen beantragen wir, alternative Optionen der Bebauung zu wählen. Dem Naturschutz, dem Artenschutz, dem Klimaschutz und damit dem Flächenerhalt zur Abfederung von Starkwetterereignissen sollte auf Grund des Urteils des BVGs die höchste Priorität eingeräumt werden.
- Keine Änderung des Flächennutzungsplans (Streichung oder Verkleinerung der Grünfläche) angesichts des Klimanotstands.
- Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsplans
- Nettonullversiegelung – keine zusätzliche Versiegelung in der Gesamtbilanz
- Erhalt des Baumbestandes, Anpassung der Planung an die Gegebenheiten vor Ort mit der Priorisierung des Erhalts der Biotop- und Frischluft- und Kaltluftentstehungsflächen.
- Um dem gerecht zu werden schlagen wir vor, auf dem Gelände des ehemaligen Teltow-Werkes zwei Gebäude weniger zu errichten. Die anderen Gebäude können höher gebaut werden oder es werden weniger Gebäude gebaut. Der Bolzplatz und der Bürgergarten sollen ebenso auf dem Gelände des Teltow-Werkes gebaut bzw. gepflanzt werden.

- Sollten trotzdem noch Fläche fehlen, beispielsweise für den Bolzplatz, beantragen wir, mit dem Sportverein FC Kickers Leipzig eine Kooperation zur Errichtung von Sportflächen zu erfragen. Der Sportverein befindet sich in nur 500m Entfernung vom geplanten neuen Quartier. Kontaktinformationen finden Sie anbei.
- Damit könnte die komplette Fläche des Zaubergartens erhalten bleiben und sogar vergrößert werden. Zum Schutz der Fläche schlagen wir eine halböffentliche Nutzung mit umweltpädagogischen Zielen vor. Wir beantragen, das Gelände einzuzäunen und Schließzeiten beizubehalten.
- Bereitstellung einer Grundlage bzw. Begründung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, in der die Umweltbelange tatsächlich berücksichtigt werden als Entscheidungsgrundlage bezüglich der geplanten Eingriffe.

Bitte setzen sich mit unseren Argumenten auseinander und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll nach § 33 SächsNatSchG zu.

Mit freundlichen Grüßen

AG Umwelt- und Klimaschutz des Kreisverbands Leipzig der Bündnis 90/DIE GRÜNEN



|| SCHREIBT UNS!

Wenn ihr Fragen, Anregungen oder Kritik habt, schreibt uns!

Wer bei uns mitmachen möchte, der kommt einfach auf ein Schnuppertraining vorbei.

|| KONTAKTINFORMATIONEN

04299 Leipzig, Holzhäuser Straße 161

☎ 0151 7500 5292

✉ kickersleipzig@gmail.com

